

29. VII. 2255. Vermessungswesen (Grundbuchvermessung). Die Grundbuchvermessung Oberweningen, Los II, ist zum Abschluss gelangt. Auf Ansuchen der Volkswirtschaftsdirektion hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit Beschluss vom 25. Juni 1949 das Grundbuchvermessungswerk Oberweningen, Los II, anerkannt und dem Beitragsgesuch entsprochen. Der vom Bund zu übernehmende Kostenanteil beträgt Fr. 5850.10.

Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt hat das Vermessungswerk verifiziert und empfiehlt dasselbe zur Anerkennung unter gleichzeitiger Ausrichtung des gesetzlichen Staatsbeitrages an die Gemeinde. Das Zeugnis der Vermessungskommission bestätigt, dass sämtliche Einsprachen, die anlässlich der Planaufgabe erfolgten, erledigt wurden. Es steht somit der Rechtskräftigerklärung gemäss §§ 19 und 30 der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches vom 30. Oktober 1922, sowie der Ausrichtung des Staatsbeitrages nichts mehr im Wege.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Vermessungswerk Oberweningen, Los II, wird im Sinne von § 19 der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches vom 30. Oktober 1922 als rechtskräftig erklärt.

II. Der Gemeinde Oberweningen wird an die Kosten der Grundbuchvermessung der Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 1170 (Ausgabebetitel: 2640.930) ausgerichtet.

III. Das Vermessungswerk ist instruktionsgemäss nachzuführen und nach Vermessung des übrigen Gemeindeteiles zur Anlage des Grundbuches zu verwenden.

IV. Die Vermessungskommission Oberweningen wird beauftragt, die Plandoppel, den Grundkataster und die Güterzettel dem Grundbuchamt Dielsdorf abzuliefern.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, die Vermessungskommission Oberweningen, die eidg. Vermessungsdirektion, Bern, die Verwaltungskommission des Obergerichtes, das Notariatsinspektorat, das Grundbuchamt Dielsdorf und an die Direktion der Volkswirtschaft zwecks Ueberweisung des Bundesbeitrages von Fr. 5850.10 zusammen mit dem Staatsbeitrag an die Gemeinde Oberweningen.